

S T A T U T E N ¹⁹⁹⁷

Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz



I. Zweck und Grundlagen

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck.

Sein Sitz ist am Ort des Zentralsekretariates.

Art. 2. Ziele

Aus Ehrfurcht vor der Schöpfung und im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur setzt sich Pro Natura für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dazu insbesondere folgende Ziele:

- a) Schutz der Natur, um die Vielfalt der Lebensräume mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und zu fördern;
- b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern;
- c) Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren.

Art. 3. Aufgaben

Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura vor allem folgenden Aufgaben:

- a) in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;
 - b) die Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren, unter anderem durch die Herausgabe einer Zeitschrift, welche unentgeltlich allen Mitgliedern zugestellt wird;
 - c) an der Umwelterziehung aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;
 - d) Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen sowie beim Nationalpark und anderen Grossreservaten im Rahmen der Verträge mitzuwirken;
 - e) Programme zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und mitzutragen;
 - f) vorgesehene Eingriffe in die Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechtes);
 - g) eng mit den Sektionen, zielverwandten Organisationen, Amtsstellen, Hochschulen und Forschungsanstalten zusammenzuarbeiten;
 - h) mit ausländischen und internationalen Organisationen Kontakt zu pflegen.
- Pro Natura konkretisiert ihre Ziele in einem Leitbild, das sie regelmässig den veränderten Gegebenheiten anpasst.

Art. 4. Finanzen	<p>Die finanziellen Mittel von Pro Natura bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beiträgen der Mitglieder; b) Erträgen des Vereinsvermögens; c) Erträgen von Sammlungen und Aktionen; d) Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hand; e) Erträgen von Dienstleistungen.
Art. 5. Haftung	<p>Der Zentralverband haftet mit seinem Vermögen nur für seine eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen der Sektionen. Die Sektionen haften für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbandes. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<p>II. Sektionen Art. 6. Grundsatz</p>	<p>Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz als Zentralverband gliedert sich in Sektionen, die das Gebiet eines oder mehrerer Kantone umfassen. Die Sektionen wahren die Naturschutzanliegen in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher und öffentlicher Tätigkeit und betreuen die Mitglieder ihrer Sektion.</p> <p>Jede Sektion organisiert sich im Rahmen der Statuten von Pro Natura als selbständiger Verein. Die Sektionen verwenden das Signet und das Erscheinungsbild von Pro Natura und tragen den Namen «Pro Natura» mit ihrer Kantonsbezeichnung, gefolgt von ihrem bisherigen Namen.</p>
Art. 7. Anerkennung	<p>Die Anerkennung von Sektionen und die Genehmigung ihrer Statuten und Statutenänderungen erfolgen durch den Delegiertenrat.</p>
Art. 8. Zusammenarbeit	<p>Die Sektionen arbeiten eng mit dem Zentralverband und den andern Sektionen zusammen, insbesondere in den Bereichen Schutzgebiete, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aus- und Weiterbildung. Sie suchen die Zusammenarbeit mit den zielverwandten Organisationen.</p> <p>Das Verhältnis zwischen Zentralverband und Sektionen wird durch ein Reglement bestimmt. Zuständigkeitsfragen entscheidet der Delegiertenrat.</p>
Art. 9. Finanzen	<p>Die Sektionen erheben keinen eigenen Mitgliederbeitrag. Sie erhalten vom Zentralverband ihren jährlichen Anteil gemäss Beschluss des Delegiertenrates.</p>
Art. 10. Auflösung	<p>Löst sich eine Sektion auf, so fallen deren Vermögen und die Rechte an Schutzgebieten an den Zentralverband. Er verwendet das Vermögen für die Naturschutz-tätigkeit im betreffenden Sektionsgebiet, wenn möglich durch die Gründung einer neuen Sektion.</p>

III. Mitgliedschaft

Art. 11. Grundsatz

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder von Pro Natura werden. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Zielen von Pro Natura.

Art. 12. Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Kollektivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Art. 13. Einzelmitglieder

Alle natürlichen Personen sind Einzelmitglieder. Wer mindestens dreissig Jahresbeiträge auf einmal bezahlt, erwirbt die Mitgliedschaft auf Lebenszeit. Für einzelne Mitgliedergruppen (z.B. Jugendliche) kann der Delegiertenrat besondere Jahresbeiträge festlegen.

Art. 14. Familienmitglieder

Eine Familienmitgliedschaft umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Art. 15. Kollektivmitglieder

Juristische Personen und öffentliche Gemeinwesen sind Kollektivmitglieder.

Art. 16. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Sache des Naturschutzes in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes durch den Delegiertenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 17. Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt im Einvernehmen mit der Sektion durch den Zentralvorstand. Gegen diesen Entscheid besteht ein Rekursrecht nach Art. 37.

Art. 18. Sektionszugehörigkeit

Ein Mitglied des Zentralverbandes ist gleichzeitig auch Mitglied einer Sektion, in der Regel derjenigen seines Wohnkantons, und umgekehrt.

Im Ausland wohnhafte Mitglieder wählen ihre Sektionszugehörigkeit selbst.

Art. 19. Stimm- und Wahlrecht

Einzelmitglieder, Familien-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in ihrer Sektion. Familien- und Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

Im Zentralverband besteht ein indirektes Mitwirkungsrecht der Mitglieder durch die Delegierten sowie durch die Organe ihrer Sektion. Über die Auflösung des Vereines entscheiden die Mitglieder direkt; das Verfahren richtet sich nach Art. 44.

Art. 20. Antragsrecht	Die Mitglieder können ihre Sektion verpflichten, einen Antrag an den Delegiertenrat zu stellen. Die Statuten der Sektion regeln das Verfahren.
IV. Organisation	
Art. 21. Organe	Die Organe des Zentralverbandes sind:
	<ul style="list-style-type: none"> a) Delegiertenrat b) Zentralvorstand c) Kontrollstelle
Art. 22. Amtsdauer	Die Organe werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.
Art. 23. Unvereinbarkeit	Angestellte des Zentralverbandes und der Sektionen können nicht in ein Organ nach Art. 21 gewählt werden.
A. Delegiertenrat	
Art. 24. Zusammensetzung	Der Delegiertenrat setzt sich aus den Delegierten der Sektionen zusammen. Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben beratende Stimme.
	Jede Sektion hat Anspruch auf eine(n) Delegierte(n) je 3000 stimmberechtigte Mitglieder (inkl. angebrochene 3000).
Art. 25. Wahl	Die Delegierten werden von ihrer Sektion gewählt. Die Sektionen können feste Stellvertreter(innen) bestimmen.
Art. 26. Aufgaben	Der Delegiertenrat ist das oberste Organ des Zentralverbandes. Er ist zuständig für:
	<ul style="list-style-type: none"> a) Änderung der Statuten; b) Diskussion und Verabschiedung des Leitbildes von Pro Natura und anderer Grundsatzdokumente; c) Wahl des Zentralvorstandes; d) Wahl der Kontrollstelle; e) Festsetzung des mittelfristigen Programms; f) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung; g) Festsetzen des Jahresbeitrages und des Sektionsanteils; h) Verabschiedung des Budgets, Beschlüsse über Nachtragskredite;

	<p>i) Wahrnehmung von Volksrechten auf Bundesebene: Lancierung und Unterstützung von Initiativen, Ergreifen von Referenden, Beschlüsse über Parolen zu Abstimmungsvorlagen und Wahlen; k) Anerkennung von Sektionen, Genehmigung der Sektionsstatuten; l) Entscheid über Anträge von Sektionen; m) Ernennung von Ehrenmitgliedern; n) Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Zentralvorstandes sowie über Zuständigkeitsfragen nach Art. 8.</p>
Art. 27. Einberufung	<p>Nach Massgabe der Geschäfte, mindestens aber zweimal jährlich, tritt der Delegiertenrat zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Zentralvorstand. Er legt Ort und Datum der Sitzungen sowie die Traktandenliste mit Anträgen fest.</p> <p>Fünf Sektionen oder ein Fünftel der Delegierten können mit schriftlich begründetem Begehren die Einberufung verlangen. Die Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden.</p> <p>Die Spesen der Delegierten gehen zu Lasten der Sektionen.</p>
Art. 28. Vorsitz	<p>Die Sitzung des Delegiertenrates wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von einem Vizepräsidenten/von einer Vizepräsidentin geleitet. Der Delegiertenrat kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden einen Tagespräsidenten/eine Tagespräsidentin bestimmen.</p>
Art. 29. Verfahren	<p>Jede(r) anwesende Delegierte hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet – unter Vorbehalt von Art. 30 – das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Das Verfahren ist geheim, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmenden gutgeheissen wird.</p> <p>Dringende Geschäfte können mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden auf die Traktandenliste gesetzt werden.</p>
Art. 30. Qualifiziertes Mehr	<p>Über Geschäfte nach Art. 26 lit. i (Wahrnehmung von Volksrechten) entscheidet der Delegiertenrat mit Fünfneuntelmehrheit (=55 %) der Stimmenden.</p> <p>Über Geschäfte nach Art. 26 lit. a (Änderung der Statuten) und nach Art. 44 (Auflösung des Zentralverbandes) entscheidet der Delegiertenrat mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.</p>

B. Zentralvorstand

Art. 31. Zusammensetzung

Der Zentralvorstand besteht aus 8 bis 11 Mitgliedern.

Art. 32. Wahl

Der Präsident/die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes werden durch den Delegiertenrat gewählt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.

Art. 33. Aufgaben

Der Zentralvorstand ist ausführendes Organ des Zentralverbandes. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Delegiertenrates. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Zentralsekretariates.

Der Zentralvorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem andern Organ wahrgenommen werden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Festsetzung von Jahresprogramm und Detailbudget im Rahmen der Beschlüsse des Delegiertenrates;
- b) Beschlüsse über Ausgaben, soweit sie innerhalb des Budgets liegen oder durch zweckgebundene Mittel gedeckt sind;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Delegiertenrates;
- d) Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen und Vernehmlassungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Delegiertenrates;
- e) Einreichung von Einsprachen und Beschwerden;
- f) Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben und von Delegierten in Kommissionen, Stiftungsräten usw.;
- g) Annahme von Verpflichtungen für Schutzgebiete sowie von Erbschaften und Schenkungen;
- h) Verwaltung des Vermögens;
- i) Stellenplan, Besoldungsrahmen für das Zentralsekretariat, Wahl des Personals;
- k) Erlass von Reglementen.

Art. 34. Geschäftsreglement

Der Zentralvorstand regelt das Verfahren in einem Geschäftsreglement. Darin kann er bestimmte Aufgaben an einen Ausschuss, an eines seiner Mitglieder oder an das Zentralsekretariat delegieren.

Art. 35. Unterschrift	Der Zentralverband wird nur durch Kollektivunterschrift rechtsverbindlich verpflichtet. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident/die Präsidentin, die Vizepräsident(inn)en und der Zentralsekretär/die Zentralsekretärin zu zweien. Der Zentralvorstand kann weiteren Mitgliedern des Zentralvorstandes und weiteren Angestellten die Unterschriftsberechtigung erteilen.
Art. 36. Spesen	Die Mitglieder des Zentralvorstandes sowie allfälliger Ausschüsse und Kommissionen haben Anspruch auf Vergütung ihrer Auslagen gemäss Spesenreglement.
Art. 37. Rekurse	Beschlüsse des Zentralvorstandes können durch die direkt betroffene Sektion angefochten werden. Rekurse sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls schriftlich und begründet einzureichen. Sie haben aufschiebende Wirkung. Rekurse werden durch den Delegiertenrat entschieden.
C. Kontrollstelle Art. 38. Wahl	Als Kontrollstelle wählt der Delegiertenrat eine Treuhandfirma.
Art. 39. Aufgaben	Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Delegiertenrat einen schriftlichen Bericht.
V. Zentralsekretariat Art. 40. Aufgaben	Das Zentralsekretariat ist für die Geschäftsführung des Zentralverbandes verantwortlich. Es sorgt im Auftrag des Zentralvorstandes für die Wahrung der Interessen des Zentralverbandes nach aussen und für die Koordination der Tätigkeiten innerhalb von Pro Natura. Es beschafft die nötigen Entscheidungsgrundlagen und führt die Beschlüsse der Vereinsorgane aus. Es ist verantwortlich für die Administration und das Rechnungswesen.
Art. 41. Zentralsekretär(in)	Der Zentralsekretär/die Zentralsekretärin leitet das Zentralsekretariat. Er/Sie hat in den Vereinsorganen (ohne Kontrollstelle) beratende Stimme.
Art. 42. Befugnisse	Die Befugnisse des Zentralsekretariates werden vom Zentralvorstand in einem Reglement festgelegt.

VI. Besondere Verfahren

Art. 43. Änderung der Statuten

Ein Antrag zur Änderung der Statuten kann vom Zentralvorstand, von fünf Sektionen oder von einem Fünftel der Delegierten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Delegiertenrat. Das Verfahren richtet sich nach Art. 30.

Art. 44. Auflösung

Über die Auflösung des Zentralverbandes beschliesst der Delegiertenrat als Antrag an die Gesamtheit aller Mitglieder. Dabei richtet sich das Verfahren nach Art. 30 und 43.

Über den Antrag des Delegiertenrates wird eine Urabstimmung aller Mitglieder durchgeführt. Zur Annahme des Antrages bedarf es der Dreiviertelmehrheit der Stimmenden. Der Zentralvorstand ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens.

Art. 45. Liquidation

Im Falle der Auflösung ist der Zentralvorstand zuständig für die Liquidation des Vermögens. Es ist dafür zu sorgen, dass das Vermögen des Zentralverbandes weiterhin für Naturschutzzwecke im Sinne von Art. 2 und 3 verwendet wird. Ist keine andere Institution in der Lage, eine solche Verpflichtung einzugehen, so fällt das Vermögen mit einer entsprechenden Auflage an die Schweizerische Eidgenossenschaft. Die Rechte an Schutzgebieten sind auf die entsprechenden Sektionen zu übertragen, sofern diese als selbständige Vereine weiterbestehen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 46. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 1994 verabschiedet worden und traten am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30. Mai 1987/5. Juni 1993. Am 7. Dezember 1996 hat der Delegiertenrat im Zuge der Namensänderung folgende Artikel angepasst: 1–6, 8–11, 18, 19, 21, 23, 26, 30, 33, 35, 40, 44–47. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

Art. 47. Übergangsbestimmungen

Die erste Amtsperiode (1994–1998) nach Art. 22 dauert bis zum 30. Juni 1998. Dabei ist für die Zahl der Delegierten nach Art. 24 der Mitgliederbestand der Sektionen am 1. Januar 1994 massgebend.

Die Sektionen nehmen die Anpassungen ihrer Statuten bis Ende 1998 vor.

Der Präsident: Prof. Dr. Martin Boesch

Der Zentralsekretär: Dr. Otto Sieber